



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 6. Oktober 2015

Urteil B-7633/2009 vom 14. September 2015

Sanktion in Millionenhöhe gegen die Swisscom-Gruppe bestätigt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat gegenüber der Swisscom-Gruppe eine Sanktion in Höhe von rund 186 Mio. CHF wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens im DSL-Breitbandinternetgeschäft ausgesprochen. Damit wird eine Sanktion der Wettbewerbskommission WEKO im Wesentlichen bestätigt.

Die Swisscom-Gruppe ist die Eigentümerin des landesweiten Telefonfestnetzes, welches für den Absatz von Breitbandinternetprodukten auf DSL-Basis genutzt wird. Um die Jahrtausendwende befand sich der Breitbandinternetzugang auf DSL-Basis noch in der Aufbauphase, weshalb der Einzelhandelsmarkt für Breitbandinternet fast ausschliesslich aus Produkten der TV-Kabelnetzbetreiber bestand. Mit ihrem Einstieg in das Breitbandinternetgeschäft im Jahr 2000 bot die Swisscom-Gruppe anderen Telekommunikationsunternehmen DSL-Grosshandelsprodukte auf dem Telefonnetz an, um die Verbreitung des DSL-Internetzugangs gegenüber dem kabelgebundenen Internetzugang zu fördern. Der Swisscom-Gruppe kam dabei eine marktbeherrschende Stellung zu, weil sie bis zur Herstellung der vollständigen Liberalisierung des Fernmeldesektors im Jahr 2007 die alleinige Anbieterin entsprechender Produkte war. Alle anderen Telekommunikationsunternehmen, welche Breitbandinternetprodukte auf dem Endkundenmarkt vertreiben wollten, waren darauf angewiesen, die von der Swisscom-Gruppe angebotenen DSL-Grosshandelsprodukte als Vorprodukte zu erwerben.

Gleichzeitig begann die Swisscom-Gruppe auch mit dem Absatz von DSL-Internetprodukten auf dem Endkundenmarkt. Die von der Swisscom-Gruppe festgesetzten Preise für die Vorprodukte waren im Vergleich mit den eigenen DSL-Endkundenpreisen so hoch angesetzt, dass die anderen Telekommunikationsunternehmen zwischen April 2004 und Dezember 2007 nur mit Verlust auf diesem Markt tätig werden konnten (sog. "Kosten-Preis-Schere"). Dadurch war es den anderen Telekommunikationsunternehmen nicht möglich, die Swisscom-Gruppe auf dem Breitbandinternetmarkt zu konkurrenzieren, weshalb sich kein wirksamer Wettbewerb auf dem Einzelhandelsmarkt für Breitbandinternet einstellte.

Das Vorgehen der Swisscom-Gruppe stellt im Ergebnis ein missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens gemäss Art. 7 des Kartellgesetzes dar. Die Höhe der deshalb ausgesprochenen Sanktion basiert auf dem Umsatz, den die Swisscom-Gruppe in den Jahren 2005 bis 2007 auf dem relevanten Markt erzielt hatte, und berücksichtigt die konkreten Umstände des wettbewerbswidrigen Verhaltens. Gegenüber der Verfügung der WEKO wird der ur-

sprüngliche Sanktionsbetrag in der Höhe von rund 220 Mio. CHF wegen verschiedener Korrekturen der vorinstanzlichen Sanktionsberechnung auf einen Betrag in der Höhe von 186'036'840 CHF reduziert. Darüber hinaus nimmt das vorliegende Urteil aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen Urteils des Bundesgerichts formale Anpassungen im Dispositiv der Verfügung vor. Aus diesen Gründen wird die Beschwerde durch das BVGer teilweise gutgeheissen, obwohl der von der WEKO aufgedeckte Wettbewerbsverstoss inhaltlich bestätigt wird. Das Verfahren vor BVGer war für eine längere Zeit sistiert, um das Ergebnis von früheren Kartellrechtsverfahren vor dem Bundesgericht im Interesse der Parteien berücksichtigen zu können.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, medien@bvger.admin.ch.